

BEBAUUNGSPLAN

DER STADT
MEISENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET
Auf der Warth — M. = 1:1000
Pl. Bl. 45.0308B - Flur 14

ANLAGE 1

AUFGESTELLT STADT MEISENHEIM
IM JULI 1978
DER BÜRGERMEISTER



[Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 DES BUNDESBAU-
GESETZES IN DER ZEIT VOM 2.10.1978 BIS EINSCHL. 2.11.1978
ZU JEDEMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER



[Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAU-
GESETZES AM 12. Dezember 1978
STADTWEISE ALS LÄTZUNG BESTÄTIGT
DER BÜRGERMEISTER



[Signature]

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 6. 2. 1979
AZ 610-13/339
KREISVERWALTUNG BAD KREUTZNACH



[Signature]

(Meiborg)

Leitender Kreisrechtsdirektor

TEXT:

- Für den Bebauungsplan gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise		Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dacheindeckung
Allgemeines Wohngebiet (WA)	GRZ 0,4	GFZ 0,8	0	max. 40°	nur dunkel-farbiges Material

- Ausnahmen:
Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Nebenanlagen
Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien.
- Stellplätze und Garagen
Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.
- Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.
- Die hellgrün dargestellten Grundstücksflächen sind private Grünflächen und gärtnerisch zu nutzen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG).

Zeichenerklärung

— Schwarze Linien: Kartierung	■ Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Baugrenzen	■ Gartenflächen
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	■ WA Allgemeines Wohngebiet, überbaub. Grundstücksflächen
II Zahl der Vollgeschosse	○ Offene Bauweise

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 2.3.1979

Umsatz von Herrn Wadler
am 5.5.2000

[Signature]

Zeichner 15.3.1979

